

Wasserzähler, Wärmezähler - Subzähler

INFORMATION

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenn die Anzeige eines Messgerätes (z.B. Wasserzähler, Wärmezähler, ...) in irgendeiner Weise zur Verrechnung (z.B. Lieferung von Wasser oder Wärme, Abwasserentsorgung, Aufteilung der verbrauchsabhängigen Kosten zwischen den Mietern/Eigentümern) herangezogen wird, unterliegen diese Messgeräte der gesetzlichen Eichpflicht. Im Maß- und Eichgesetz (MEG) wird dies als "rechtsgeschäftlicher Verkehr" bezeichnet.

Wer ein eichpflichtiges Messgerät verwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich dass das Messgerät geeicht ist. Bei Wasserzählern und Wärmezählern ist daher das Versorgungsunternehmen (Verkäufer) für die Erfüllung der Eichpflicht verantwortlich, weil von ihm die Anzeige des Messgerätes der Verrechnung zugrunde gelegt wird; auf das Eigentum am Zähler kommt es nicht an.

Zusätzlich kann auch das Unternehmen verantwortlich sein, welches eine verbrauchsabhängige Gebühr (Kanalgebühr, Abwasserentsorgungsbeitrag) verrechnet. Bei Wohnanlagen mit einer internen Verteilung (Subzähler) und entsprechender Abrechnung wird die Hausverwaltung dafür verantwortlich sein, weil auch diese die Anzeige der Messgeräte der Verrechnung zugrunde legt.

Für die Kunden (Wasserabnehmer, Wärmeabnehmer) ergibt sich eine Verpflichtung zur Mitwirkung, indem sie den periodischen Austausch der Messgeräte ermöglichen müssen.

Solche Messgeräte müssen eichfähig sein und eine eichtechnische Prüfung bestehen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie einen Eichstempel (Konformitätskennzeichnung) und gelten als geeicht. Nur in diesem Zustand dürfen sie eingebaut und zur Verrechnung verwendet werden. Auch etwaige anders lautende Beschlüsse oder Vereinbarungen von Wohnungseigentümern, Mietervereinigungen, Siedlervereinen, Hausverwaltungen, Gemeinderäten oder anderen Institutionen können diese Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) nicht außer Kraft setzen.

Die Nacheichfrist (Intervall für die Eichung) für diese Messgeräte beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem der Eichung folgenden Kalenderjahr. Beispielsweise gilt ein im Jahr 2006 geeichter Zähler bis zum 31.12.2011 als geeicht. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Einbaues spielt dabei keine Rolle.

Folgende österreichische Eichstellen dürfen derartige Eichungen durchführen:

ES 510 Enzinger, Matzendorf, NÖ (Wärmezähler, Warm- und Kaltwasserzähler), ES 511 Bernhardt, Wr. Neudorf, NÖ (Kaltwasserzähler), ES 513 Elin, Wien (Wärmezähler, Warm- und Kaltwasserzähler), ES 522 Steweag-Steg, Graz (Wärmezähler), ES 525 Salzburg AG, Salzburg (Kaltwasserzähler), ES 527 MA-31, Wasserwerk, Wien (Kaltwasserzähler), ES 530 Fernwärme Wien, Wien (Wärmezähler) und ES 531 EKG, Klagenfurt (Wärmezähler, Warmwasserzähler).

BEV Bundesamt für
Eich- und Vermessungswesen
E2 – Mechanik und Durchfluss
Arltgasse 35
A – 1160 Wien

Tel.: +43-(0)1-21110-0
Fax: +43-(0)1-21110-6000
E-Mail: e2@bev.gv.at
See you: www.bev.gv.at

UID: ATU38473200
PSK: 5190001
BLZ: 60000
IBAN: AT56 6000 0000 0519 0001
BIC: OPSKATWW



Für Messgeräte die Sie nur "intern" (nicht zur Verrechnung!) verwenden, besteht auf Grund des Maß- und Eichgesetzes keine Eichpflicht.

Eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen ist aber auch in diesem Fall sinnvoll. Der Grund liegt vor allem darin, dass jedes technische Gerät defekt werden kann.

Hinweis:

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Mitarbeitern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) laufend stichprobenweise kontrolliert. Den Organen dieser "eichpolizeilichen Revision" sind alle eichpflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Zu widerhandlungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10 900,-- Euro bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

Gesetzliche Grundlage:

Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 115/2010, § 7, Abs. 2 (Eichpflicht, Verantwortlichkeit), § 8, Abs. 1, Z 3 (Messgeräte im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr), § 14 (Nacheichpflicht), § 15, Abs. 5 (Nacheichfrist), § 51 ff (Eichpolizeiliche Revision) und § 63, Abs. 1 (Strafbestimmungen).

Hoffentlich konnte ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 26.05.2011

Ing. Gerhard Trittner

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Abt. E2 - Mechanik und Durchfluss
1160 Wien, Arltgasse 35
Tel. + 43 1 21110-6358, Fax + 43 1 21110-6000
Mobil: + 43 676 8210 6358
gerhard.trittner@bev.gv.at
www.bev.gv.at